

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0665

vom 28. April 2015

Mutation der Grundwasserschutzzonen "Quelle Falkenfelsberg" und „Grundwasserpumpwerk Klus“, Gemeinde Burg i. L., Genehmigung

Die Gemeindeversammlung von Burg i. L. hat am 9. Dezember 2014 die Mutation für die Grundwasserschutzzonen "Quelle Falkenfelsberg" und „Grundwasserpumpwerk Klus“ beschlossen.

Die Gemeinde Burg i. L. unterbreitet mit Schreiben vom 13. Februar 2015 die Mutation zu den Zonenvorschriften dem Regierungsrat zur Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

Die Gemeinden sind gestützt auf § 3 Absatz 6 des Wasserversorgungsgesetzes vom 3. April 1967 (SGS 455) verpflichtet, für eigene Wasserbeschaffungsanlagen die erforderlichen Schutzzonen zu errichten. Gemäss § 29 des Grundwassergesetzes vom 3. April 1967 (SGS 454) scheiden die Gemeinden die Wasserschutzzonen in ihren Zonenplänen aus. Das formelle Verfahren richtet sich nach § 31 des RBG.

Zweck der Grundwasserschutzzonen ist, Grund- und Quellwasser, das für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, vor chemischen und mikrobiologischen Verunreinigungen zu schützen.

Gemäss der erteilten Konzession für eine Grundwassernutzung (RRB Nr. 47 vom 15. Januar 2013) hat die Gemeinde Burg i. L. die Schutzzonen S1 und S2 aufgrund des verschobenen Standortes der Fassung (113.A.1 statt 113.B.3) anzupassen.

Die Überprüfung der Mutation der Schutzzonen hat ergeben, dass die materiellen Grundsätze für die Mutation beachtet wurden und die formalrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat erfüllt sind.

- ://:
1. Gestützt auf § 31 Absatz 5 des RBG in Verbindung mit § 29 des Grundwassergesetzes werden die von der Gemeindeversammlung in Burg i. L. vom 9. Dezember 2014 beschlossenen Grundwasserschutzzonen der Quelle Falkenfelsberg (Bohrkataster-Nummer 113.1.A), und dem Grundwasserpumpwerk Klus (Bohrkataster-Nummer 113.A.1), bestehend aus einem Plan, vorbehältlich Ziffer 2 hiernach genehmigt und als allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massnahmen in der Grundwasserschutzzone, die dem Gewässer-, Hochwasser- oder Grundwasserschutz dienen und eine gesetzliche Grundlage haben (wie z.B. Unterhalts- oder Instandhaltungsarbeiten an Gewässern, Kanalisationen, Strassen oder ähnliche Infrastrukturbauten des Kantons), können unter Einhaltung des je-

weiligen Genehmigungsverfahren und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht durchgeführt werden und sind vom Fassungseigentümer zu dulden. Es sind keine Entschädigungen für die durch die Massnahme bedingte allfällige temporäre Einstellung des Pumpbetriebs oder eine Notversorgung mit Trinkwasser zu leisten.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern (77/WZ/00/01) versehenen Pläne.
4. Die Pläne mit den Inventarnummern 77/WZ/00/00 werden aufgehoben und sind nicht mehr rechtskräftig.
5. Die Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausführung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung = VPO).

Verteiler:

- ✎ Einwohnergemeinde Burg i. L., Dorfweg 18, 4117 Burg i. L. (eingeschrieben)
- ✎ Landeskanzlei
- ✎ VGD, Kantonales Labor, Gräubernstrasse 12, 4410 Liestal
- ✎ BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung (ARP)
- ✎ BUD, Bereich Umwelt und Energie (AUE) mit 5 genehmigten Plänen
- ✎ Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter